

Satzung des Vereins

Freunde der Steinbeisschule e.V.
vom 14.12.1961 i.d.F. vom 16.02.2011

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Steinbeisschule e.V.“, Sitz des Vereins: Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt das Ziel, die Steinbeisschule Stuttgart in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen sowie als Träger beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen zu dienen. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Hauptversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist zur Sicherstellung des Fortbestandes der Gemeinnützigkeit vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln für die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus,
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Berufs- und Fachschule förderlich erscheinen,
- c) die Weiterbildung der Vereinsmitglieder, sowie die Förderung der Berufs- und Fachschule.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Einzelpersonen, Firmen, Verbände und öffentliche Körperschaften. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person, freiwilligem Austritt oder Ausschluss durch den Vereinsvorstand. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich und ist mit Monatsfrist zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss kann aus wichtigen, das Vereinsinteresse gefährdenden Gründen, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse durch den Vorstand des Vereins erfolgen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen Berufung an die Hauptversammlung möglich. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sofort nach Erwerb der Mitgliedschaft den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen, diesen weiterhin nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen zu wahren. Die Beiträge sollen bis 31. März des Jahres für das Beitragsjahr bezahlt sein.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

(2) Weitere Hauptversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmberechtigten oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Das Einberufungsverlangen ist nur wirksam, wenn ein Beratungsgegenstand genannt ist.

(3) Die (ordentliche oder außerordentliche) Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.

(4) Anträge zur Beratung und Abstimmung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die später oder erst während der Hauptversammlung eingereicht werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der Anwesenden.

(5) Aufgabe der Hauptversammlung ist:

a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Vermögensberichtes, erstattet vom Vorstand bzw. Kassierer,

b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl des Vorstands,

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(6) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Vereinsgeschäfte zu leiten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl bleiben Stimmhaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird jeweils allein vertreten vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bestellen. Der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder sein, die für den zugewiesenen Geschäftsbereich und den in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsgeschäften vertretungsbefugt sind (§ 30 BGB).

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann gegebenenfalls auch in Sachspenden geleistet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart als Trägerin der Steinbeisschule Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

7 Unterschriften

Beschlossen am 14.12.1961 in der Gründungsversammlung.

Geändert durch die Hauptversammlung am 25.02.1964/22.08.1964.

Durch die Hauptversammlung am 18.11.1978 wurde geändert: § 14 (Vorstand).

Durch die Hauptversammlung am 28.11.1987 wurden geändert: § 2 (Zweck), § 14 (Vorstand), § 15 und § 19 (Auflösung des Vereins).

Durch die Hauptversammlung am 20.11.1993 wurden geändert: § 2 (Zweck des Vereins) und § 19 (Auflösung des Vereins).

Durch die Hauptversammlung am 16.02.2011 wurde die Satzung grundlegend geändert und neu bekannt gemacht. Änderungen: § 1 (Name, Sitz), § 2 (Vereinszweck), § 3 (Geschäftsjahr), § 5 (Beendigung der Mitgliedschaft), §§ 9-13 wurden zu § 9 Ziff. (1)-(5) (Hauptversammlung), §§ 14-15 wurden geändert und zu § 10 Ziff. (1)-(2) (Vorstand), § 16 wurde zu § 11 (Mitgliedsbeiträge), §§ 17-18 entfielen ersatzlos, § 19 wurde geändert und zu § 12 (Auflösung des Vereins).